Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3791

Antrag
der Fraktion der SPD

betr. Zuschlag zu den Renten in der Sozialversicherung.

Der Bundestag wolle beschließen:

Alle Empfänger von Renten, Witwen- und Waisengeld aus der Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- und Unfallversicherung erhalten ab 1. November 1952 einen Zuschlag zu ihren Renten zur Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten.

Der Zuschlag beträgt je Monat

a) für Rentenempfänger . . . . . 15,– DM,

b) für Empfänger von Witwen- und Witwerrenten . 12,– DM,

c) für Empfänger von Waisenrenten . . . . . 6,– DM.

Die Zuschläge nach diesem Antrag beiben bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gemäß § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 außer Ansatz, sie werden auch auf die Leistungen nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 nicht angerechnet; sie gelten auch nicht als sonstiges Einkommen nach § 33 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950.

Bonn, den 22. Oktober 1952

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,